

**ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS**

**DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
IN STRAFSACHEN**

5. BAND

BERLIN 1962



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

fung der durch ihn abgeurteilten Kriegsverbrecher ausgegangen ist, auch vom Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik in diesem Falle berücksichtigt werden sollten.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat das Gericht von der Verhängung der Todesstrafe abgesehen und den Angeklagten zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

Dieses Ergebnis ist zugleich ein Ausdruck für das Bemühen der Deutschen Demokratischen Republik, eine Verschärfung in den Beziehungen der beiden deutschen Staaten zu vermeiden.

Wegen der außerordentlichen Verwerflichkeit der vom Angeklagten begangenen Verbrechen waren ihm die bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB auf Lebenszeit abzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 StKVO.

3

Zur Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die durch Angehörige der faschistischen SS-Totenkopfverbände und der Waffen-SS in Konzentrationslagern und in den vom faschistischen Deutschland okkupierten Gebieten begangen wurden.

§§ 49, 223 a, 211 StGB, Artikel 144 der Verfassung der DDR, Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945.

1. Strafsenat; Urteil vom 20. Mai 1961 — 1 Zst (I) 1/61 —

Aus den Gründen

Gegenstand dieses Strafverfahrens vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik sind schwerste Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie liegen zwar mehr als 16 Jahre zurück. Es ist jedoch notwendig, derartige Verbrechen, wenn sie aufgedeckt werden, ohne Rücksicht auf den Zeitablauf zu bestrafen. Das erfordert die Gerechtigkeit und das Völkerrecht. Angesichts der Tatsache, daß auch gegenwärtig von imperialistischen Kräften Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit vorbereitet werden, muß vor aller Öffentlichkeit der Wille der Völker klargestellt werden, daß die für

solche Verbrechen Verantwortlichen auch in Zukunft die gerechte Strafe erteilen wird.

Die in diesem Strafverfahren festgestellten Verbrechen enthüllen das Terrorsystem, mit dem der Hitler-Faschismus seine Diktatur errichtete und zwölf Jahre aufrechterhielt. Zur Ausübung seines Terrors bediente er sich ihm ergebener skrupelloser Elemente, zu deren willfährigsten der Angeklagte gehörte.

I

Der Angeklagte S. ist der Sohn eines Landarbeiters. Vom Jahre 1918 bis zum Jahre 1926 besuchte der Angeklagte die Volksschule in Obhausen, Kreis Querfurt. Nach der Schulzeit erlernte er in einem Querfurter Handwerksbetrieb das Maurerhandwerk. Er arbeitete noch einige Zeit im gleichen Betrieb als Geselle, bis er im Jahre 1931 arbeitslos wurde. Nach einjähriger Arbeitslosigkeit nahm er vorübergehend in seinem Geburtsort auf einem Gut eine Tätigkeit als Landarbeiter auf.

Obleich der Angeklagte seiner sozialen Herkunft, seiner Ausbildung und seiner beruflichen Tätigkeit nach der Arbeiterklasse angehörte, fühlte er sich in keiner Weise mit ihr verbunden, mehr noch, er sah widersinnigerweise in den Arbeitern, besonders in den Kommunisten, seine Feinde. Begründet wurde diese Feindschaft durch die Erziehung des Angeklagten im Elternhaus. Sein Vater, ein durch die kapitalistischen Verhältnisse der Nachkriegsjahre klassenmäßig demoralisierter und von seinem Arbeitgeber, einem Gutsbesitzer, politisch korrumpierter Landarbeiter, war ein in der Umgebung von Obhausen bekannter fanatischer Anhänger reaktionärer und militaristischer Verbindungen. Unter seiner Erziehung geriet der Angeklagte schon in jungen Jahren unter den Einfluß des aufkommenden Faschismus. Er trat im Februar 1932 in Obhausen der NSDAP und einige Monate darauf in Querfurt der SS bei und zeigte sich alsbald als eifriger Parteigänger der Faschisten. Noch im Jahre 1932 nahm er regelmäßig an faschistischen Versammlungen und Aufmärschen teil und beteiligte sich an der Niederknüppelung antifaschistisch eingestellter Bürger.

Im Zuge der Errichtung der faschistischen Diktatur im Jahre 1933 setzte in Deutschland eine umfangreiche Verhaftungsaktion gegen Antifaschisten, vor allem gegen Funktionäre der Arbeiterparteien, ein. SA- und SS-Leute sowie die an der Aktion beteiligten Polizeiangehörigen mißhandelten dabei die Verhafteten und richteten bei der Durchsuchung von Wohnungen Zerstörungen an. An einer größeren Anzahl von Verhaftungen und damit verbundenen Ausschreitungen nahm auch der Angeklagte teil. Die Verhafteten wurden durch ihn und andere Angehörige seiner SS-Einheit bei ihrer Vernehmung im Rathaus von Querfurt mißhandelt, um sie zu bestimmten Aussagen zu zwingen.

Bereitwillig beteiligte er sich an der antisemitischen Hetze der Faschisten. Er postierte sich in SS-Uniform vor jüdischen Geschäften, an denen Schilder angebracht worden waren mit Parolen wie „Der Jude ist unser Untergang“. Auf diese Weise forderte er die Bevölkerung zum Boykott der jüdischen Geschäfte auf.

Zu den wichtigsten Instrumenten des faschistischen Terrors und der Vernichtung gehörten die Konzentrationslager (KZ). Die ersten Lager wurden bereits kurze Zeit nach der faschistischen Machtergreifung errichtet. Zur Bewachung und Beaufsichtigung der dort untergebrachten Häftlinge fanden nur dem Faschismus völlig ergebene Personen Verwendung. Zu den dafür Auserwählten gehörte der inzwischen zum SS-Unterscharführer avancierte Angeklagte. Mitte des Jahres 1933 wurde er im KZ Lichtenburg im damaligen Regierungsbezirk Merseburg SS-Aufseher. Nachdem er einige Zeit dem Wachpersonal angehörte, wurde er 1935 in die SS-Stamm-Mannschaft des Lagers aufgenommen. Nunmehr wurde er als Kommandoführer und später als Blockführer eingesetzt. Während er als Kommandoführer die Häftlinge auf brutalste Art zu übermenschlichen Arbeitsleistungen antrieb, sorgte er als Blockführer für die rücksichtslose Durchsetzung der terroristischen Lagerordnung und der Anordnungen der Lagerleitung. Darüber hinaus kontrollierte er als Blockführer die einzelnen Arbeitskommandos. Er führte auch Kontrollen im Arrestbau durch.

Als im Sommer 1937 das KZ Lichtenburg aufgelöst und dessen Häftlinge in das neu errichtete KZ Buchenwald überführt wurden, wurde der Angeklagte in gleicher Funktion nach Buchenwald übernommen. Unter der Leitung des berüchtigten Lagerkommandanten Koch war er dementsprechend zunächst Blockführer, bis er 1938 als stellvertretender Kommandoführer in der Lagerwäscherei eingesetzt wurde. Neben seiner Funktion als Blockführer war er mit der Führung verschiedener Arbeitskommandos beauftragt, die beim Aufbau des Lagers mitwirkten. Durchdrungen von der faschistischen Ideologie, bar jedes menschlichen Gefühls, trieb er auch hier die Häftlinge zu höchsten Arbeitsleistungen an. Seine Mißhandlungen und Peinigungen richteten sich vornehmlich gegen jüdische Häftlinge.

Seine Aufsehertätigkeit im KZ Buchenwald endete Anfang des Jahres 1943, als die Fronttruppen bereits derartig große Verluste hatten, daß die SS-Führung zur Auffüllung ihrer Kampfeinheiten auch auf solche bislang als unabkömmlich angesehenen Elemente wie den Angeklagten zurückgreifen mußte. Nach einer entsprechenden Ausbildung in Frankreich und später in Polen wurde er Mitte des Jahres 1943 als Unterführer — sein höchster Dienstgrad war SS-Hauptscharführer — der 20. SS-Grenadier-Division, deren Mannschaft zur Hauptsache aus estnischen Kollaborateuren bestand, zugeteilt. Seine Einheit wurde überwiegend im Gebiet der estnischen Sowjetrepublik — im Hinterland der Front — gegen die Bevölkerung eingesetzt.

Gegen Ende des Krieges, im April 1945, als auch seiner Einheit bereits vernichtende Schläge versetzt waren, gelangte der Angeklagte flüchtend mit den Resten seiner Division in das Gebiet der ČSSR. Selbst unter dem Eindruck der unmittelbar bevorstehenden Zerschlagung des Faschismus schrieb er noch am 28. März 1945 an seine Frau: „... nicht den Kopf hängen lassen. Unser Kampftruf ist, nun erst recht!“

Nachdem er von der bedingungslosen Kapitulation Hitler-Deutschlands erfahren hatte, beseitigte er sofort alles, was auf seine Zugehörigkeit zur SS hinwies; selbst die in dem linken Oberarm tätowierte Blutgruppenbezeichnung schnitt er mit einer Resierklinge heraus. Ohne in Kriegsgefangenschaft zu geraten, gelang es ihm, sich in den Wirren des Kriegsendes unerkannt in den Kreis Querfurt und danach in den Kreis Weimar zu begeben, wo er die Verbindung zu seiner Frau und seinen beiden Kindern wieder herstellte. Unter größter Vorsicht konnte er schließlich im Dorfe R. im Krs. A. von niemandem erkannt untertauchen. Von dort schrieb er am 13. November 1949 an seine Frau, von der er bis zur Scheidung im Jahre 1952 getrennt lebte: „Es ist noch nicht an der Zeit, wo ich wieder zur Geltung komme, ...“ und in einem späteren Brief: „... damit wir uns am Tage, wo uns wieder einmal die Sonne scheint, die Hände reichen können...“. Schließlich bezeichnete er im Jahre 1951 in einem Brief an seinen Sohn die Zeit nach der Zerschlagung des Faschismus als die „schmachvolle Zeit“; in einem Brief vom 29. Februar 1952, den er an seine Familie richtete, führte er aus: „Ja es sind nun einige Jahre vergangen und man sieht noch keine Änderung. Aber deswegen kann man nicht den Mut sinken lassen. Ja man muß immer hoffen auf gute Zeiten.“ Obwohl es dem Angeklagten sogar gelang, Ortsvorsitzender der VdGB und Mitglied einer LPG zu werden, blieb er in seinem Innern der Faschist, der er seit seiner Jugend war.

II

Mit der faschistischen Diktatur in Deutschland, die von den aggressivsten Kreisen des deutschen Imperialismus errichtet wurde, begann der organisierte Terror gegen alle demokratischen und friedliebenden Kräfte, vor allem gegen die Arbeiterklasse und die Kommunistische Partei Deutschlands. Unter der demagogischen und barbarischen Ideologie des Antikommunismus und Antisemitismus errichteten die Faschisten in Deutschland und in allen jenen Gebieten Europas, in die zur Zeit des Krieges die faschistische deutsche Wehrmacht und die SS-Verbände eindringen, die berüchtigten Konzentrationslager. Diese Lager standen am Beginn der faschistischen Herrschaft. Sie erstreckten sich während des 2. Weltkrieges über alle besetzten Gebiete Europas und wurden erst durch den Sieg der Streitkräfte der Antihitlerkoalition beseitigt.

Diesem Regime des innenpolitischen Terrors und der Aggressionsvorbereitung versuchten die deutschen Imperialisten durch juristische Grundlagen den Anschein des Rechts zu geben. Am Tage nach der faschistischen Reichstagsbrandprovokation, am 28. Februar 1933, erging eine Notverordnung des Reichspräsidenten, durch die grundlegende Artikel der Verfassung des damaligen Deutschen Reiches aufgehoben wurden. Unter dem verlogenen Vorwand der Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte wurden Beschränkungen der persönlichen Freiheit ohne gesetzliche Grundlage zugelassen. Daraus leiteten die Faschisten das Recht der willkürlichen Verhängung der Schutzhaft her.

Es ist charakteristisch, daß zum Beginn der Geschichte der Konzentrationslager nicht einmal die staatlichen Organe die Schutzhaft verhängten oder die Konzentrationslager einrichteten. Es waren SA und SS, die zur Brechung des Widerstandes gegen das Hitler-Regime Arbeiter, Intellektuelle, Jugendliche, in erster Linie aber Kommunisten in Kasernen, Kasmatten und verlassene Fabrikgebäude verschleppten und dort aufs grausamste mißhandelten. Aus diesen Marterhöllen entstanden die von der SS übernommenen staatlichen Konzentrationslager, deren wichtigste auf dem damaligen deutschen Reichsgebiet die Lager Sachsenhausen, Dachau, Esterwegen und seit 1937 Buchenwald waren. Das Lagerregime bekam einen festen staatlichen Charakter; das Terrorsystem, die Methoden der physischen Ausrottung der Häftlinge wurden in vielfältiger Form entwickelt. Wenn auch die Kommunisten den Hauptteil der politischen Häftlinge bildeten, so waren in den Konzentrationslagern auch eine große Zahl führender Funktionäre der Sozialdemokratischen Partei, des Reichsbanners, der Freien Gewerkschaften, Schriftsteller und Publizisten, wie Erich Mühsam und Karl von Ossietzky, und später Geistliche aller Konfessionen inhaftiert.

Bei der Einrichtung der Konzentrationslager wurde bereits frühzeitig der von den Hitler-Faschisten geplante Aggressionskrieg berücksichtigt. Das geht aus einem Dokument des Inspektors der Konzentrationslager und Führers der SS-Totenkopf-Verbände, des SS-Gruppenführers Eicke vom 27. Oktober 1936 hervor, das sich auf die Errichtung des Konzentrationslagers Buchenwald bezieht.

Eicke schrieb an den Staatssekretär und Leiter des Thüringischen Ministeriums des Innern, Weimar:

„Der für ein geräumiges Konzentrationslager für 3000 bis 6000 Insassen einschließlich Kasernen für ein SS-Bataillon benötigte Flächenraum darf nicht unter 60 ha (zusammenhängend) betragen. Eine solche Einrichtung dient nicht nur im Frieden, sondern muß den Bedürfnissen eines Krieges in erhöhtem Maße Rechnung tragen.“

Hier wird ausdrücklich die Rolle der Konzentrationslager für den Fall des geplanten Krieges vorgezeichnet. Zunächst dienten die Lager dazu, die Arbeiterklasse ihrer Führung zu berauben und alle fortschrittlichen Kräfte auf unbestimmte Zeit aus dem politischen Leben zu entfernen. Gleichzeitig verfolgten die faschistischen Machthaber das Ziel, unter der gesamten Bevölkerung eine permanente Woge von Angst und Schrecken zu verbreiten, um die geringsten Regungen des Widerstandes gegen das aggressionslustige Hitler-Regime zu ersticken. Für den Kriegsfall erhielten die Konzentrationslager die Zielsetzung, dorthin in noch größerem Umfang alle den Faschisten gefährlich erscheinenden deutschen Bürger zu verschleppen, um sie vom Volk zu isolieren und gegebenenfalls zu liquidieren.

Das riesige Ausmaß der durch das nazistische Regime inhaftierten deutschen Männer und Frauen wird durch Untersuchungen des bekannten westdeutschen Schriftstellers Günther Weisenborn gekennzeichnet. Danach wurden bis zum Beginn des 2. Weltkrieges in politischen Verfahren durch die Gerichte 225 000 Menschen zu rund 600 000 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Etwa 1 Million Deutsche befanden sich bis Kriegsbeginn für kurze oder längere Zeit in Konzentrationslagern. An dem Stichtag des 10. April 1939 waren wegen politischer Vergehen in Haft:

162 734 Schutzhäftlinge,
27 369 politische Angeklagte und
112 432 politisch Verurteilte.

Zu Beginn des Krieges verhaftete die Gestapo sofort weitere Gruppen von Hitler-Gegnern und brachte sie in die Konzentrationslager. Zur gleichen Zeit begannen sich diese Lager mit den Patrioten aus den von der faschistischen Aggression betroffenen Ländern zu füllen.

Im Laufe des Krieges überzog das Netz der Konzentrationslager nicht nur Deutschland, sondern alle überfallenen Länder, vor allem Osteuropas. Es entstanden die Lager Auschwitz, Maidanek, Treblinka, Mauthausen, Theresienstadt, um nur einige der bekanntesten zu nennen. Jedes dieser Lager verfügte ebenso wie die großen Lager im damaligen Reichsgebiet über eine Vielzahl von Außen- und Nebenlagern.

Die Konzentrationslager wurden die wichtigsten Zentren für die systematische Ausrottung der jüdischen Bevölkerungsteile Deutschlands und der überfallenen europäischen Staaten. Zur Verwirklichung dieser, in der Geschichte der Menschheit beispiellosen Mordpolitik hatten die von dem Ministerialrat im faschistischen Innenministerium und heutigen Staatssekretär und persönlichen Berater Adenauers, Dr. Hans Globke, erarbeiteten, kommentierten und der „Endlösung der Judenfrage“ dienenden

und später entsprechend ergänzten sogenannten Nürnberger Gesetze entscheidende Bedeutung. Sie waren Ausgangspunkt und scheinlegale Grundlage für das verbrecherische Treiben der SS-Führer vom Schlage eines Eichmann. Durch diese Gesetze und ihre Ausführung mit Hilfe der SS wurden Millionen und aber Millionen jüdischer Männer und Frauen, Kinder und Greise in die Konzentrationslager getrieben und dort vor allem in den „Todesfabriken“ von Auschwitz und Maidanek vernichtet.

Der faschistische deutsche Imperialismus bezog diese Stätten des Grauens und der Vernichtung in sein Streben nach höchstem Profit ein. Bei minimaler Nahrung, menschenunwürdiger Unterbringung und fast fehlender medizinischer Versorgung wurden die Opfer der faschistischen Barbarei zu Zwangsarbeit von 10, 12 und 16 Stunden angetrieben. Die Arbeit wurde in den Konzentrationslagern systematisch zur schwersten Quälerei entwickelt und gipfelte in dem faschistischen Grundsatz der „Vernichtung durch Arbeit“. Vor allem nach den Überfällen auf viele europäische Staaten wurden die Konzentrationslager riesige internationale Umschlagplätze zur Beschaffung von Arbeitssklaven für die deutschen Monopole.

Die Häftlinge wurden durch die SS an die größten Konzerne „vermietet“. Allein im September 1944 bezog der Krupp-Konzern auf diese Weise 12 326 billige Arbeitssklaven vom Konzentrationslager Buchenwald. Die IG Farben betrieb in Monowitz bei Auschwitz eine Fabrik, in der ständig 7000 KZ-Häftlinge arbeiten mußten. Zur Einrichtung des dafür erforderlichen Konzentrationslagers stellte die IG Farben 2 Millionen Mark zur Verfügung und sie bestimmte weitgehend die barbarische Lagerordnung.

Häftlinge aus Buchenwald waren in zahlreichen großen Rüstungsbetrieben und Konzernen eingesetzt, wie Bayerische Motorenwerke Eisenach, Junkers Flugzeugwerke, Solvay-Werke Bernburg, Bochumer Verein für Gußstahlfabrikation Bochum, Rheinmetall Borsig-AG Düsseldorf, Gelsenberg Benzin-AG Gelsenkirchen, Ford-Werke Köln und viele andere.

Um die Häftlinge bis zum äußersten für die Rüstungsindustrie und die Profite der Monopole auszunutzen, erließ die SS entsprechende Befehle. So hieß es in einem Befehl des Chefs des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenführers Pohl:

„Die Arbeitszeit ist an keine Grenzen gebunden. Ihre Dauer hängt von der betrieblichen Struktur des Lagers und von der Art der auszuführenden Arbeiten ab und wird vom Lagerkommandanten allein festgesetzt.“

Die menschenunwürdige Behandlung und die grenzenlose Ausbeutung der Häftlinge führte dazu, daß — wie aus einem Rundschreiben der

SS-Führung vom 28. Dezember 1942 hervorgeht — im 2. Halbjahr 1942 von 136000 Zugängen in allen Konzentrationslagern etwa 70000 starben.

Aber nicht nur die deutschen Monopole verdienten Millionen an der Ausbeutung der Häftlinge, sondern auch die SS selbst. Von ihr wurde eine Reihe von Firmen in den Konzentrationslagern geschaffen, wie die Deutschen Ausrüstungswerke, die Deutschen Erd- und Steinwerke und andere, die eine Organisation für die militärische Ausrüstung der SS-Verfügungstruppen darstellten. Vor allem aber ergibt sich aus den Abrechnungsbogen der Arbeitsstatistik für den Häftlingseinsatz, die zum Beispiel in den Konzentrationslagern Buchenwald und Auschwitz erhalten sind, daß Privatfirmen für einen Häftlingshilfsarbeiter 4,— Mark und für einen Facharbeiter 6,— Mark täglich an die SS zu zahlen hatten. Auf diese Weise vereinnahmte die SS allein im Lager Buchenwald im Jahre 1944 über 60 Millionen Mark. Die eigenen Firmen der SS zahlten nur 0,35 Mark für einen Hilfsarbeiter und 1,50 Mark für einen Facharbeiter pro Tag an das Lager.

Die SS verdiente auch am Tod der ermordeten Häftlinge. Die Asche aus den Krematorien wurde als Dünger verwendet. Das abgeschnittene Frauenhaar — allein aus Auschwitz 60000 kg — wurde an deutsche Firmen zum Preise von 0,50 Mark pro kg verkauft. Den Verstorbenen, den Ermordeten und den zur Zahnbehandlung kommenden Häftlingen wurden die Goldzähne ausgebrochen und das Gold zur Finanzierung der deutschen Rüstung abgeliefert.

Von der IG Farben-Industrie wurde das Giftgas Zyklon B hergestellt, das in den Gaskammern der Konzentrationslager zur Vernichtung von Millionen Menschen verwandt wurde. Mit den Häftlingen wurden die verschiedensten „medizinischen Experimente“ im Auftrage deutscher Kommandeure durchgeführt wie Fleckfieberversuche, Infektionen anderer Art, Verbrennungen mit Phosphorbrandmasse usw. Auch in Buchenwald fanden derartige Versuche, die zum Tode von Hunderten Häftlingen führten, statt.

Ein besonders blutiges Kapitel in der Geschichte der faschistischen Konzentrationslager ist die Massenerschießung sowjetischer Kriegsgefangener. Nach Richtlinien der Wehrmachtsführung, die bereits einige Wochen vor dem heimtückischen Überfall auf die Sowjetunion erlassen wurden, wurden politische Kommissare der Sowjetarmee, Mitglieder der KPdSU und der Komsomol, Angehörige der Intelligenz und andere sowjetische Patrioten mit Hilfe von Spitzelgruppen der Gestapo in den Kriegsgefangenenlagern ermittelt. Diese willkürlich ausgewählten sowjetischen Kriegsgefangenen wurden dann auf Grund von Weisungen der SS- und Gestapo-Dienststellen zur Erschießung in die Konzentrationslager gebracht. Im Rahmen dieser Aktion, die im September 1941 begann und bis ins Jahr 1944 hinein reichte, wurden im Konzentrationslager Buchenwald mehr als 8400, in

KZ Sachsenhausen mehr als 18000 sowjetische Kriegsgefangene von SS-Angehörigen ermordet. Aber auch zahlreiche andere sowjetische Kriegsgefangene wurden unter größtlicher Verletzung des Völkerrechts in die Konzentrationslager eingeliefert und dort einer besonders brutalen Behandlung unterworfen, die nur wenige von diesen Sowjetbürgern überlebten.

Insgesamt fielen dem faschistischen Terrorapparat in den Konzentrationslagern 11 Millionen Menschen zum Opfer, davon

in Auschwitz 4 Millionen,
in Maidanek 1,5 Millionen,
in Mauthausen 122 000,
in Sachsenhausen 119 000,
in Ravensbrück 92 700,
in Buchenwald 56 000.

Buchenwald war nicht ein Massenvernichtungslager wie Auschwitz und Maidanek, sondern ein „Arbeitslager“, ein „Lager des langsamen Todes“. Aus einem seiner Außenlager ging das berühmte KZ „Dora“ bei Nordhausen hervor, wo die Häftlinge unter unmenschlichen Bedingungen in unterirdischen Stollen sogenannte V-Waffen für die Nazis herstellen mußten. Buchenwald verfügte über mehr als hundert ständige Arbeitskommandos und Nebenlager in Mittel- und Westdeutschland. Unter der Verantwortlichkeit des heute in Hessen als Großgrundbesitzer lebenden ehemaligen SS-Obergruppenführers Erbprinz Josias zu Waldeck-Pyrmont und der Lagerkommandanten Koch und später Pister wurde in Buchenwald das gleiche Terrorregime gegen die Häftlinge errichtet wie in den anderen Konzentrationslagern. Auch hier richteten sich die größten Grausamkeiten gegen jüdische Häftlinge und Sowjetbürger. Die Zahl der im Lager umgekommenen Häftlinge stieg von Jahr zu Jahr und erreichte schließlich in den ersten drei Monaten des Jahres 1945 mehr als 13 000 Tote.

In allen Konzentrationslagern war Träger der faschistischen Ausrottungspolitik gegenüber den Häftlingen die SS. Ihr unterstand von 1934 ab die gesamte Verwaltung der Konzentrationslager, deren Leitung und Bewachung die SS-Totenkopf-Verbände übernahmen. Zum Dienst in den Konzentrationslagern wurden die ergebensten und brutalsten SS-Angehörigen eingesetzt. Diesen SS-Führern und Unterführern, die täglich neue Quälereien und Mißhandlungen der Häftlinge erdachten, fielen Tausende und aber Tausende von Menschen zum Opfer.

Aber auch unter dem beispiellosen Terror der SS, unter täglicher Lebensgefahr organisierten die bewußten Antifaschisten der Lager, an ihrer Spitze die Kommunisten, die illegale Widerstandsbewegung. Es gelang

ihnen unter strengster Konspiration, den Kampf gegen die SS-Mörder aufzunehmen und Einfluß auf die Verwaltung der Lager zu gewinnen. So entstand in Buchenwald eine illegale kommunistische Parteiorganisation, die mit allen anderen Häftlingen zusammenarbeitete, die bereit waren, gegen die Unmenschlichkeit auch im Lager zu kämpfen. Mit Hilfe der deutschen Kommunisten wurden auch die Patrioten der anderen Nationen, die in das Lager verschleppt worden waren, zunächst auf nationaler, dann auf internationaler Ebene, organisiert. Dadurch wurde es möglich, Solidaritätsaktionen für die eingelieferten sowjetischen Kriegsgefangenen durchzuführen und andere Pläne der SS zu durchkreuzen. Mit der Aufnahme der Rüstungsproduktion in Buchenwald und seinen Nebenlagern organisierte die Widerstandsbewegung unter größter Gefahr für alle Beteiligten Sabotagearbeit, die große Auswirkungen hatte. Zahlreiche Häftlinge konnten durch die illegale Tätigkeit vor dem sicheren Tode gerettet werden. Auch eine illegale Militärorganisation wurde im Lager Buchenwald geschaffen, die schließlich mehr als 800 bewaffnete Häftlinge umfaßte und sich am 11. April 1945 bei der Befreiung des Lagers an die Spitze der Häftlinge stellte. Durch die Widerstandsbewegung wurden systematisch Feststellungen über die Verbrechen der SS-Führer und SS-Unterrührer getroffen, die auch im vorliegenden Prozeß gegen den SS-Hauptscharführer Sch... von großer Bedeutung sind.

III

a) Von den zwölf Jahren faschistischer Gewaltherrschaft diente der Angeklagte fast zehn Jahre als SS-Aufseher in Konzentrationslagern seinen terroristischen Auftraggebern. Ob er im KZ Lichtenburg oder im KZ Buchenwald eingesetzt war, stets wurde besonders er von den Häftlingen gefürchtet, tat er sich im Kreis der SS-Aufseher durch besondere Grausamkeiten und Peinigungen hervor; die Häftlinge, die ihn kannten, warnen die Neuhinzukommenden vor ihm. In ihm verkörperte sich der grausame Terror und Vernichtungswille des KZ-Systems. Er sah sich als ein über den Häftlingen stehender „Herrenmensch“, wie es ihm von seinen „Führern“ gelehrt worden war. Der Angeklagte erklärte dazu: „Auf Grund der Erziehung durch den Faschismus habe ich mir gar nichts dabei gedacht, wenn ich Menschen schlug oder mißhandelte. Ich habe dabei auch nicht daran gedacht, daß diese Menschen unter meinen Mißhandlungen starben.“ Von der in dieser Auffassung zutage tretenden Menschenfeindlichkeit sind die Handlungen des Angeklagten als SS-Aufseher in den KZ Lichtenburg und Buchenwald erfüllt.

Sobald neueingelieferte Häftlinge das KZ betraten, waren sie dem Terror der SS-Aufseher ausgeliefert. Oftmals schon am Tor des Lagers wurden sie durch ein Rudel SS-Leute, unter denen sich der Angeklagte

oft hervortat, mit Fußtritten, Faustschlägen und Stockhieben empfangen. Der Zeuge M. erlebte seine Einlieferung im Jahre 1937 in das KZ Lichtenburg folgendermaßen: Hinter den Häftlingen tobte die SS mit Karabinern, mit denen sie brutal auf die Eingelieferten einschlug. Unter den SS-Leuten befanden sich die Blockführer S. und H. Als der Zeuge sich nach der Untersuchung des Gesundheitszustandes wieder anzog, sah er, wie der Angeklagte auf einen nackten Häftling zustürzte und ihn mit etwa den Worten „Du Hund, nimm die Knochen zusammen!“ beschimpfte. Dabei trat er ihn mit der Stiefelspitze und voller Wucht an die Fersen, so daß der auf diese Weise gepeinigte Häftling sofort zusammensackte und so schmerzvoll aufschrie, daß es den Zeugen zutiefst erschütterte.

Dieser „Empfang“ neu ankommender Häftlinge steigerte sich in seinen Grausamkeiten von Jahr zu Jahr. Kaum beschreiblich ist es, wie sich der Angeklagte dabei während des Krieges gegenüber eingelieferten Kriegsgefangenen und antifaschistischen Widerstandskämpfern verhielt.

Als der Zeuge K. Anfang des Jahres 1942 gemeinsam mit drei weiteren sowjetischen Kriegsgefangenen und zwei tschechoslowakischen Häftlingen dem KZ Buchenwald zugeführt wurde, wurden sie bei Betreten des Lagers von zwei SS-Aufsehern, unter denen sich der Angeklagte befand, zum Bad geführt. Am Eingang des Bades, wo die Häftlinge sich ausziehen mußten, schlugen beide SS-Aufseher auf sie ein. Dabei schlug der Angeklagte dem Zeugen einen Zahn heraus. Einen sowjetischen Kriegsgefangenen schlugen sie schon am Eingang des Bades tot. Einen weiteren Kriegsgefangenen mißhandelten sie derart, daß er nicht mehr auf den Beinen stehen konnte. Sie warfen ihn schließlich in einen Bottich mit desinfizierender Flüssigkeit. Als sie ihn aus dem Bottich herauszogen und auf den Zementboden warfen, war er bereits tot.

Der Terror setzte sich auf den Arbeitskommandos und im Lager fort. Ein Beispiel dafür, mit welcher Grausamkeit das SS-Aufsichtspersonal, und darunter der Angeklagte, die Häftlinge terrorisierte, erlebte im Jahr 1933 im KZ Lichtenburg der Zeuge St. Er sah, wie ein Häftling gezwungen wurde, mit einem gefüllten Wassereimer um den Hof zu rennen. An jeder Ecke stand ein SS-Mann, der den Vorbeilaufenden mit Fußtritten mißhandelte. Mehrfach wurde dem Häftling das Wasser aus dem Eimer über den Kopf gegossen. Die Mißhandlung wurde solange fortgesetzt, bis der Häftling zum Vergnügen der beteiligten SS-Leute völlig erschöpft zusammenbrach.

Einer besonders grausamen Behandlung durch die SS-Aufseher waren die Häftlinge ausgesetzt, die sich im Arrest befanden. Der Angeklagte beteiligte sich häufig an sogenannten Kontrollen des Arrestgebäudes in Lichtenburg, bei denen die dort festgehaltenen Häftlinge brutal mißhandelt wurden. So prügelte er zwei Häftlinge seines Arbeitskommandos, die

bei einem Fluchtversuch wieder eingefangen wurden, im Arrest so grausam, daß sie sich aus Verzweiflung und Furcht vor weiteren Martern in ihren Zellen erhängten.

Als Führer von Arbeitskommandos war der Angeklagte ständig bestrebt, die Häftlinge der Kommandos durch die vielfältigsten Arten von Mißhandlungen und sonstigen Quälereien, hauptsächlich aber durch Stockschläge zu höheren Arbeitsleistungen anzutreiben. Häufig meldete er aus nichtigen Anlässen Häftlinge an die Lagerleitung zur Bestrafung, die in der Regel auf einem Prügelbock vollzogen wurde.

Aber auch in anderer Hinsicht waren die Arbeitskommandos sowohl im KZ Lichtenburg wie auch im KZ Buchenwald den Grausamkeiten des Angeklagten ausgesetzt. Als das sogenannte Elb-Kommando des KZ Lichtenburg, dessen Führer damals der Angeklagte war, einmal vorzeitig ins Lager zurückkehren sollte, zwang er die erschöpften Häftlinge durch brutales Schlagen zum Laufschrift. Auf diejenigen Häftlinge, die überdies noch einen schweren Wagen mit sich schleppen mußten, schlug er vor allem ein.

Besonders berüchtigt war der Angeklagte in Buchenwald als Führer des Arbeitskommandos „SS-Siedlung Kleinobringen“. Von diesem Kommando wurde eine selbst für das KZ-System außergewöhnliche Arbeitsleistung verlangt, weil die SS-Angehörigen möglichst schnell in ihre Wohnungen einziehen wollten. Schon bei der Arbeitseinteilung schlug der Angeklagte auf die Häftlinge ein und setzte sein Treiben dann während des ganzen 10- bis 16stündigen Arbeitstages fort. Unter diesen Bedingungen blieb es nicht aus, daß die Häftlinge dieses Kommandos bald die Grenze ihres physischen Leistungsvermögens erreichten und abends oftmals Kameraden ins Lager zurücktragen mußten, die vor Erschöpfung und auf Grund der vom Angeklagten erhaltenen Schläge nicht mehr imstande waren, sich allein zu bewegen oder sogar bewußtlos waren. Ein Häftling öffnete sich wegen der unausgesetzten Schikanen, denen er in diesem Kommando ausgesetzt war, die Pulsadern.

Nachdem der Angeklagte im November 1938 im KZ Buchenwald das Wäschereikommando übernommen hatte, pflegte er von der Wäscherei den gegenüberliegenden Platz vor der Häftlingsküche zu beobachten und solchen Häftlingen aufzulauern, die ausgehungert infolge der völlig unzureichenden Ernährung Speisereste aus den Abfalltonnen entnehmen oder eine herumliegende Kartoffel aufhoben. Sie wurden von ihm mit Stockschlägen und Fußtritten bedacht. Er schlug aber auch auf Essen- und Kaffeeholer ein oder trieb sie um den Küchenblock herum, bis sie zusammenbrachen. Dann kam es vor, daß er sich auf den Hals seiner Opfer stellte. Ziel dieser Brutalitäten waren vor allem jüdische und sowjetische Häftlinge.

Im November 1938 wurden im Zuge der sogenannten Rath-Aktion eine größere Zahl jüdischer Bürger in das KZ Buchenwald eingeliefert. Diese Häftlinge wurden bereits bei ihrer Ankunft schwer mißhandelt. Nachts wurden sie des öfteren von SS-Leuten aus ihren Unterkünften geholt und gruppenweise unter Schlägen um einen Baum herumgetrieben. Hieran beteiligte sich der Angeklagte ebenfalls.

Als der Zeuge S. Ende des Jahres 1940 mit einem Kommando, das vorwiegend aus jüdischen Häftlingen bestand, das Lager verlassen wollte, wurde ihm vom Angeklagten aufgetragen, zu melden: „Häftling 140 mit soundsoviel Mist-, Sau- und Dreckjuden aus dem Lager.“ Weil dieser sich weigerte, seine Kameraden dermaßen zu beleidigen, schlug ihm der Angeklagte nach heftigen Faustschlägen die eiserne Lagertür so an den Kopf, daß er eine Gehirnerschütterung davontrug. Den besonders entkräfteten, gerade aus dem Krankenbau kommenden Häftling Siegbert Katz schlug er nach übler Beschimpfung ohne jeden Grund zu Boden. Danach ging er seiner Wege, ohne sich um den Mißhandelten zu kümmern.

Ein Freund des Zeugen K., der Häftling W., wurde mit einem weiteren Häftling ohne jeden Grund vom Angeklagten dermaßen mißhandelt, daß sie in die Krankenstation eingeliefert werden mußten. Beide standen in der Nähe der „Goethe-Eiche“, etwa 10 m entfernt von der Wäscherei und sprachen über die Verlegung von Kabeln in den Heizkanälen. In diesem Augenblick stürzte der Angeklagte herbei, schlug mit einem Knüttel auf sie ein, bis sie zu Boden fielen, um dann auf ihnen herumzutrampeln. Beide Häftlinge konnten sich nach diesen furchtbaren Mißhandlungen allein nicht mehr fortbewegen.

Der Angeklagte gehörte ferner zu den SS-Aufsehern, die die Häftlinge beim Schleppen des Packlagers aus dem Steinbruch besonders heftig schikanierten. Mit der „Begründung“, sie hätten zu kleine Steine mit sich geführt, schlugen sie so auf die Häftlinge ein, daß eine Anzahl blutüberströmt zu Boden stürzte und danach fortgetragen werden mußte.

Der Zeuge K. konnte Anfang 1942 beobachten, wie SS-Angehörige, unter ihnen der Angeklagte, einen Häftling unter Schlägen zwingen, einen schweren Stein solange im Laufschrift zu schleppen, bis der Häftling vollkommen entkräftet zu Boden fiel.

In wieviel Fällen insgesamt der Angeklagte während seiner Aufseher-tätigkeit Häftlinge mißhandelte, ist nicht mehr feststellbar. Die Zeugen führten eine Reihe weiterer Beispiele an. Der Angeklagte erklärte dazu: „Es können Hunderte von Fällen gewesen sein, Aber wie gesagt, kann ich dies heute auf Grund der Vielzahl der von mir begangenen Verbrechen nicht mehr wiedergeben.“

Eine der grausamsten Torturen, denen die Insassen der KZ ausgesetzt waren, war die Auspeitschung. Selbst bei kleinsten Verstößen kam sie

auf Grund von Meldungen der SS-Aufseher zur Anwendung. Sie erfolgte im KZ Buchenwald, aber auch schon im KZ Lichtenburg, auf dem sogenannten Bock. Von Himmler bereits bei der Schaffung der KZ eingeführt, wurde die Auspeitschung mit dem sich ständig vermehrenden SS-Terror noch verschärft. Das ergibt sich aus einem Befehl des SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamtes vom 4. April 1942 an die Kommandanten der KZ, in dem es heißt: „Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet, daß bei seinen Verfügungen von Prügelstrafen (sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Schutz- und Vorbeugungshäftlingen), wenn das Wort „verschärft“ hinzugesetzt ist, der Strafvollzug auf das unbedeckte Gesäß zu erfolgen hat. In allen anderen Fällen bleibt es bei dem bisherigen vom Reichsführer angeordneten Vollzug.“

Der Angeklagte beteiligte sich im KZ Lichtenburg in 15—20 Fällen an der Auspeitschung der Häftlinge. Er gehörte im KZ Buchenwald gemeinsam mit dem berüchtigten SS-Aufseher Sommer zu den gefürchtetsten Vollstreckern der Prügelstrafe. Er schlug nicht nur mit aller Kraft, sondern zielte bei seinen Hieben auch oftmals auf die Nierengegend, um dadurch Verletzungen der Nieren herbeizuführen und so die Qualen des Geschlagenen zu erhöhen. Er war überdies besonders häufig an Auspeitschungen beteiligt, weil er regelmäßig dann zugezogen wurde, wenn sie an mehreren Häftlingen vollzogen werden sollten. Um eine schnellere Schlagfolge zu erreichen, schlug er dann als Linkshänder von der linken Seite, während Sommer unmittelbar darauf von rechts schlug. Das wurde von den Häftlingen besonders gefürchtet. Dem Häftling T. wurde vom Angeklagten buchstäblich das Fleisch vom Gesäß gepeitscht, so daß er mehrere Monate in der Krankenstation verbringen mußte. Die Krankenbehandlung war allerdings nur dank der Unterstützung und Solidarität bestimmter Häftlinge möglich. Grundsätzlich war es verboten, nach der Auspeitschung die Krankenstation aufzusuchen. Um die Qualen noch weiter zu erhöhen, mußten die ausgepeitschten Häftlinge Kniebeugen machen, soweit sie vor Schmerzen nicht schon das Bewußtsein verloren hatten. Oftmals wurden sie auch anschließend in das Kommando „Steinbruch“ versetzt, was wegen der dortigen Arbeitsbedingungen einem Todesurteil nahezu gleichkam. Mehrere Häftlinge sind an den Folgen der Auspeitschungen verstorben.

Dem Zeugen Si. ist die Auspeitschung von vier sowjetischen Kriegsgefangenen durch den Angeklagten Ende des Jahres 1942 in Erinnerung. Der Zeuge sah, wie der Angeklagte diese Gefangenen ertappte, als sie etwas von den Küchenabfällen aufgehoben hatten. Das war der Anlaß dafür, daß sie von dem Angeklagten und anderen SS-Leuten auf dem „Bock“ ausgepeitscht wurden und einige Tage danach an den Folgen der erhaltenen Schläge verstarben. Auch der Zeuge K. berichtete, daß ein sowjetischer

Häftling namens S. an den Folgen der Auspeitschung durch den Angeklagten verstorben ist.

Nach dem Geständnis des Angeklagten war er an mindestens 300 bis 350 Auspeitschungen beteiligt.

In etwa 20 bis 30 Fällen war der Angeklagte am sogenannten Baumhängen, einer weiteren grausamen Lagerstrafe, beteiligt, die schon wegen geringfügiger Anlässe verhängt wurde. Dabei wurden dem Häftling die Hände auf dem Rücken gefesselt. Die Hände wurden dann über den Rücken hochgezogen und der Häftling mit der Fessel an einem Haken, der an einem Baumstamm befestigt war, aufgehängt, so daß die Füße nicht den Boden berührten. Die Folge war, daß der Betroffene sich infolge seines Körpergewichts die Armgelenke ausrenkte und fürchterliche Schmerzen litt. Oftmals zogen die beteiligten SS-Leute am Körper des Häftlings oder machten sich, wie der Angeklagte erklärte, um die Qual zu steigern, „eine Lust daraus, den auf diese Weise Gehängten an den Beinen zu fassen und zu schaukeln“. Eine Reihe von Häftlingen starb an den Folgen dieser Marter. So konnte der Zeuge Si. im Jahre 1942 beobachten, daß ein sowjetischer Kriegsgefangener, der von dem Angeklagten und anderen SS-Leuten auf diese Weise an den „Baum gehängt“ wurde, an den Folgen verstarb. Gleiche Wahrnehmungen in bezug auf andere Häftlinge konnten die Zeugen H. und T. machen.

Von den SS-Leuten des KZ Buchenwald wurden auch Menschen ermordet, die nicht Häftlinge des Lagers waren. Der Zeuge K. beobachtete 1942 von der Elektriwerkstatt aus, wie Autos mit etwa 10 unbekannten Häftlingen außerhalb des Lagers eintrafen, die anschließend zur Erschießung geführt wurden. Einige Häftlinge, die sich widersetzten, wurden sofort neben dem Auto vom Angeklagten erschossen.

Der Angeklagte war in Lichtenburg an der Ermordung eines Arbeiters beteiligt, der nicht KZ-Häftling war. Es handelte sich um Ernst R. aus H., einem Ort nahe dem KZ Lichtenburg. R. hatte Ende August 1933 ihm begegnenden Häftlingen seine Anteilnahme bekundet. Das war Anlaß dafür, daß der Angeklagte und mit ihm der SS-Aufseher Bork den Arbeiter unter Drohungen und Mißhandlungen in das am Tor befindliche Wachlokal der SS trieben. Dort wurde er von einer Gruppe von SS-Leuten, unter denen sich der Angeklagte und der inzwischen vom ehemaligen Landgericht B. verurteilte Bork befanden, in Gegenwart des Lagerkommandanten Endsberger dermaßen brutal geschlagen, daß er an den Folgen unmittelbar verstarb. Der Sohn des Erschlagenen, der Zeuge Erich R., hatte am Tage darauf Gelegenheit, in einem Nebenraum der Wachstube die Leiche seines Vaters zu sehen. Er stellte dabei fest, daß der Getötete eine Platzwunde über dem linken Auge hatte und der ganze Körper, hauptsächlich an den Armen und auf dem Rücken mit Blutergüssen bedeckt war. Alle

damaligen Anstrengungen des Sohnes, die Verantwortlichen an der Ermordung seines Vaters durch staatliche Stellen zur Rechenschaft ziehen zu lassen, scheiterten.

b) Nach dem verbrecherischen Überfall Hitler-Deutschlands auf die Sowjetunion begann im Spätsommer 1941 in allen größeren KZ, so auch im KZ Buchenwald, die massenweise Ermordung aus den Kriegsgefangenenlagern ausgesuchter sowjetischer Kriegsgefangener. Ihre Auswahl erfolgte auf Grund von einheitlichen Richtlinien, die zu dem Befehl des OKW zur systematischen Ausrottung von Kommissaren, Offizieren, Kommunisten, Komsomolzen und anderen sowjetischen Patrioten erlassen wurden. Die zur Ermordung bestimmten Kriegsgefangenen wurden von den der Wehrmacht unterstellten Gefangenenlagern in die KZ zur Exekution eingeliefert. Den Lagerkommandanten wurden die Anzahl und die Namen der zu Ermordenden mitgeteilt.

Dem Zeugen W., der als Häftling mit der Wartung des SS-Sendegerätes und Fernschreibers beauftragt war, gelang es, in solche Fernschreiben Einblick zu erhalten. Sie lauteten beispielsweise etwa: „OMA (— die Bezeichnung für die Gestapozentrale in Berlin, Prinz-Albrechtstraße —) Eintrifft Transport 420, davon Ex 210.“ Das bedeutete, daß von 420 eintreffenden sowjetischen Kriegsgefangenen 210 an Hand von Listen auszusondern und zu töten waren. Der übrige Teil des Transportes wurde in das KZ Buchenwald überführt. Die zur Ermordung bestimmten Kriegsgefangenen wurden nicht in den Lagerbestand aufgenommen. Auf Grund der Einsicht in die Fernschreiben konnte der Zeuge W. feststellen, daß von 1941—1944 insgesamt über 8400 sowjetische Kriegsgefangene zur Ermordung im KZ Buchenwald eintrafen. Sie wurden teilweise in offenen oder verdeckten Lastkraftwagen bis vor das KZ oder auch mit der Eisenbahn nach Weimar überführt und von dort zum Lager gebracht. Bis zu ihrer Tötung wurden sie außerhalb des KZ von Angehörigen des Kommandanturstabes bewacht.

Zur Ermordung der Kriegsgefangenen stellte der Lagerkommandant Koch ein spezielles Kommando zusammen, das sich aus den dem Faschismus ergebensten und brutalsten Angehörigen des Kommandanturstabes zusammensetzte. Von ihm auserwählt wurden neben dem Angeklagten unter anderem die SS-Aufseher So██████, T██████, Th██████, Mi██████ und B██████. Zur Tarnung erhielt das Mordkommando — und zwar nach der Nummer des Telefonanschlusses im Pferdestall, wo die Ermordungen stattfanden — die Bezeichnung „Kommando 99“. Anfänglich war die SS bemüht, die Tötung sowjetischer Kriegsgefangener nicht bekannt werden zu lassen. Deshalb erfolgte sie in der Regel nachts oder am späten Abend. Gleichwohl gelang es aber der im KZ Buchenwald vorhandenen Widerstandsbewegung der Häftlinge, durch planmäßig organisierte Beobachtungen die Verbrechen des Mordkommandos und seine Teilnehmer aufzu-

decken und festzustellen. Nach Eintreffen eines Transportes zu ermordender Kriegsgefangener erfolgte die Aufforderung — meistens über Lagerlautsprecher — „Kommando 99 ans Tor“. Daraufhin begaben sich die im Lager anwesenden Kommandoangehörigen, unter ihnen der Angeklagte, unverzüglich zum Tor und von dort zum ehemaligen Pferdestall der SS.

Zunächst erfolgten die Ermordungen im Pferdestall in der Weise, daß die Kriegsgefangenen hinterrücks mit einer Keule erschlagen wurden. Als sich die Transporte häuften und größer wurden, wurde der Pferdestall baulich verändert und eine sogenannte Genickschußanlage eingerichtet. Die zu ermordenden Kriegsgefangenen betraten durch eine Giebeltür einen Aufenthaltsraum, wo sie sich auskleiden mußten. Von dort wurden sie einzeln von Angehörigen des Kommandos 99 in das sogenannte Arztzimmer am anderen Ende des Pferdestalles geführt. Um dem Gefangenen vorzutäuschen, daß ihn eine ärztliche Untersuchung erwarte, hatten sie sich weiße Arztkittel übergezogen. Im Arztzimmer mußte der Gefangene sich an eine Wand stellen, die mit Meßstrichen versehen war, wie sie zur Messung der Körpergröße üblich sind. An dieser Stelle war die Wand schlitzenartig durchbrochen zu einem kleinen Nebenraum, in dem ein anderer Angehöriger des Kommandos 99 stand, der mit einer Pistole auf den ihm den Rücken zukehrenden Gefangenen schoß. Damit dieser den Schützen nicht sehen konnte, war der Wanddurchbruch mit einer Klappe zugedeckt, die vom Schützen, nachdem ihm aus dem Arztzimmer ein vereinbartes Zeichen gegeben war, zurückgeschlagen wurde. Die tödlichen Schüsse wurden auf das Genick der Opfer abgefeuert. Hatte ein Schuß noch keine unmittelbar tödliche Wirkung, so wurde der Schwerverletzte mit einer Keule erschlagen oder durch weitere Schüsse getötet.

Nach der Ermordung wurde die Leiche aus dem Arztzimmer in einen Vorraum geschleift und das Zimmer vom Blut gereinigt. Um die im Aufenthaltsraum wartenden Gefangenen nicht zu beunruhigen, waren die Zwischenwände bis zum Arztzimmer und die Türen schallisoliert; außerdem wurde solange, bis der letzte des jeweiligen Transportes ermordet war, durch einen Lautsprecher Musik übertragen. Die Leichen der Ermordeten wurden schließlich ins Lagerkrematorium gebracht und dort verbrannt. Um beim Transport Blutspuren zu vermeiden, wie sie anfangs von den Häftlingen beobachtet worden waren, ließ die SS später besondere mit Zinkblech ausgeschlagene große Wannen herstellen, in denen die Leichen auf Lastkraftwagen überführt wurden. In einer Nacht wurden auf diese Weise bis zu 300 sowjetische Kriegsgefangene ermordet. Insgesamt beträgt die Anzahl der im KZ Buchenwald Ermordeten über 8400. Die Angehörigen des Kommandos 99 lösten einander bei der Verrichtung ihrer Untaten ab. Jeder der Beteiligten wirkte mit bei der Zuführung der Opfer

in das Arztzimmer und bei der Abgabe der Schüsse sowie bei der Entfernung der Leichen und der Säuberung des Arztzimmers. Der Angeklagte ist geständig, in der Zeit vom Spätsommer 1941 bis zum Ende des Jahres 1942 an der Ermordung von mindestens 700—1000 sowjetischen Kriegsgefangenen mitgewirkt und 100—150 eigenhändig erschlagen oder erschossen zu haben.

Jeweils nach der Ermordung einer Gruppe Kriegsgefangener erhielten die daran beteiligten Angehörigen des Kommandos 99 für ihre Untaten von der SS-Lagerleitung Sonderrationen an Tabakwaren, Lebensmitteln und Schnaps. In einem sogenannten Pendelbuch des Stabsscharführers, in dem vermerkt wurde, wer an einer Vernichtungsaktion beteiligt war und demzufolge eine Sonderration erhalten hatte, war auch der Name des Angeklagten verzeichnet. Derartige Sonderrationen wurden dem Angeklagten von Häftlingen, die im Verpflegungsmagazin beschäftigt waren, ausgehändigt. Ebenso wie der Angeklagte wegen der Mißhandlung tschechischer und sudetendeutscher Antifaschisten bereits mit der sogenannten Sudetenmedaille „ausgezeichnet“ worden war, wurde er am 20. April 1942 für die Ermordung wehrloser Kriegsgefangener mit dem Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern belohnt.

c) Auch nach der Anfang 1943 erfolgten Versetzung des Angeklagten vom SS-Kommandanturstab Buchenwald zur 20. SS-Grenadier-Division setzte er seine verbrecherische Tätigkeit fort. Unter dem Vorwand der Partisanenbekämpfung war diese SS-Division, die sich zur Hauptsache aus estnischen Kollaborateuren und deutschen Unterführern und Offizieren zusammensetzte, wie andere SS-Einheiten dazu bestimmt, große Teile der Bevölkerung der besetzten Länder, vornehmlich Juden und von der SS als politisch unerwünscht angesehene Personen zu vernichten. Die Zahl der von ihnen massenweise Hingerichteten ist unübersehbar.

Als stellvertretender Zugführer einer Krad-Schützenabteilung nahm der Angeklagte in den Jahren von 1943 bis Anfang 1945 im Gebiet der baltischen Sowjetrepubliken, hauptsächlich im Raume von Dorpat und Reval, an einer größeren Anzahl von sogenannten Partisaneneinsätzen teil. Dabei wurden Wälder, Felder und Ortschaften nach partisanenverdächtigen Personen durchsucht. Die Ergriffenen wurden dem Divisionsstab zugeführt, wo sie vernommen wurden. Nach ihrer Vernehmung wurden sie vorübergehend in einem behelfsmäßigen Lager untergebracht und nach einer bestimmten Zeit ausnahmslos erschossen. Die Ermordung führte ein dafür bestimmtes Kommando der Division aus.

Wurden von der Einheit des Angeklagten keine „verdächtigen“ Personen gefunden, so wurden von den SS-Leuten die Dörfer niedergebrannt und die Einwohner nach ihrer Ausplünderung ohne Unterschied, ob es sich um Männer, Frauen, Kinder und Greise handelte, dem Divisionsauf-

fanglager zugeführt. Unterwegs wurden sie von den SS-Leuten, darunter auch von dem Angeklagten, durch Fußtritte und Schläge mißhandelt. Auch diese Personen wurden danach ausnahmslos von dem Mordkommando der SS-Division getötet.

Der Angeklagte war im Rahmen seiner Einheit an der Ergreifung und Überführung solcher Männer, Frauen, Kinder und Greise beteiligt, obwohl er genau wußte, daß sie ebenso wie die „partisanenverdächtigen Personen“ ausnahmslos durch das Erschießungskommando ermordet wurden. Nicht mehr erinnerlich ist ihm und auch in anderer Weise nicht feststellbar, an wievielen derartigen Einsätzen er sich beteiligt und wieviele Personen er auf diese Weise der Ermordung zugeführt hat. Von der SS-Führung wurde er für seine Untaten wiederum ausgezeichnet, diesmal mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse.

IV

Über die persönliche Entwicklung des Angeklagten, über den Umfang, die Aufgaben und Methoden des faschistischen KZ-Systems, über die Rolle des Angeklagten in diesem System und seine verbrecherischen Handlungen hat das Oberste Gericht zahlreiche Zeugen vernommen. Dies waren aus der UdSSR, der ČSSR, Österreich und der DDR die Zeugen Si., K., R., E., M., Sch., St., M., R., S., F., So., I., T., Me., H., L., Ku., Rei., Kö., D., W., O., P. und Wa. Ferner hat das Oberste Gericht die Sachverständigen Prof. Dr. B. und Dr. K. vernommen sowie zahlreiche Dokumente und Schriftstücke über das KZ- und SS-System verlesen. Aus den Akten des Landgerichts B. in der Strafsache Wilhelm Bork ergaben sich bestätigende Feststellungen über die Ermordung des Arbeiters R.

Die von den Zeugen bekundeten Wahrnehmungen betreffen Grausamkeiten, die ihnen der Angeklagte entweder als SS-Aufseher selbst zugefügt hat, oder solche, die wegen ihres besonders verbrecherischen Charakters auch in Einzelheiten in ihrem Gedächtnis haften geblieben sind. Ihre Aussagen stimmen untereinander im wesentlichen überein. An der Unvoreingenommenheit aller Zeugenaussagen bestehen keine Zweifel. Das gleiche trifft zu auf die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. B. und Dr. K. Für die Genauigkeit der Zeugenaussagen ist von besonderer Bedeutung, daß die Widerstandsbewegung der Häftlinge im KZ Buchenwald im Interesse einer späteren umfassenden Aufdeckung der Verbrechen des Faschismus, seiner Nutznießer und seiner Handlanger sowie der Entlarvung der Täter planmäßig organisierte Beobachtungen anstellte und auswertete.

Diese Beobachtungen erstreckten sich auch auf die Verbrechen des Kommandos 99. So war zum Beispiel schon bald der Aufruf „Kommando 99 aus Tor“ für die im Lager befindlichen Häftlinge Anlaß zur Beobachtung, wer diesem Aufruf folgte. Von einer Anzahl Zeugen konnte beobachtet

werden, daß sich der Angeklagte regelmäßig auf den Aufruf zum Lager-
tor und später, oftmals gemeinsam mit dem SS-Aufseher Tauftratshofer,
zur Mordstätte begab. Die Zeugen Th. und Ku. sahen Transporte sowjeti-
scher Kriegsgefangener vor dem Pferdestall stehen. Auch konnten der
Zeuge Th. ebenso wie die Zeugen W., S. und K. als Häftlingshandwerker
die Einrichtung der Mordstätte, vor allem die „Genickschußanlage“ be-
obachten. Schon nach den ersten Mordaktionen mußte der Zeuge K. unter
Aufsicht eines SS-Mannes im Pferdestall die Abflußrinne von geronnenem
Blut reinigen. Wie später noch einige Male, konnte er die gesamte
Einrichtung und ihre Aufgabe erkennen. Der Zeuge K. sah auch den
Leichenwagen am Krematorium stehen. Der Zeuge W., der im Arbeits-
kommando Kommandanturbereich tätig war, hatte Gelegenheit, das so-
genannte Pendelbuch des Stabschefes einzusehen, in dem der Name
des Angeklagten als Empfänger von Sonderrationen für die Teilnahme
am Mordkommando verzeichnet war. Außerdem gab er dem Angeklagten
die Sonderrationen oftmals persönlich aus. Der Zeuge P. stellte als im
Wäschereikommando beschäftigter Häftling fest, daß nach Tätigwerden des
Kommandos 99 blutbespritzte Arztkittel der Wäscherei zur Reinigung ange-
liefert wurden. Auch brüstete sich der Angeklagte dem Zeugen gegenüber
am Tage nach den Mordaktionen wiederholt damit, daß er am Tage zuvor
„Schweineschlachten“ bzw. „Schlachtfest“ gehabt habe. Mehrfach kam es
vor, daß der Angeklagte nach dem Morden blutbefleckte Kleider brachte,
die dann ein bestimmter Häftling reinigen mußte. Schließlich gelangten
die Uniformen der Ermordeten, teils in der Kragengegend blutverkrustet,
ebenfalls in die Wäscherei zur Reinigung. Dabei handelte es sich haupt-
sächlich um Uniformen sowjetischer Offiziere.

Auf Grund der systematisch angestellten Beobachtungen gelang es der
Widerstandsbewegung auch, den Umfang der Untaten des Kommandos 99
festzustellen. Grundlage dafür war neben den Beobachtungen des Zeugen
W. als Betreuer des SS-Senders und Fernschreibers die Zählung der in
die Wäscherei bzw. Desinfektion eingelieferten Uniformstücke, für die
kein Ersatz geliefert zu werden brauchte. Zur Kontrolle wurden ferner
die aufgefundenen StALAG-Marken der Toten, die jeder Kriegsgefangene
im Stamm-Lager erhielt, gezählt. Diese Kontrolle führte der Zeuge O.
durch.

Der Angeklagte ist geständig, als SS-Aufseher in einer Vielzahl von
Fällen Häftlinge der Konzentrationslager Lichtenburg und Buchenwald
geschlagen, mit Füßen getreten oder in sonstiger Weise mißhandelt zu
haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Häftlinge an den Folgen
der Mißhandlungen starben oder nicht. In gleicher Weise hat er einge-
standen, Häftlinge der Bestrafung zugeführt, eine Vielzahl von ihnen
auf dem Bock ausgepeitscht und an den Baum gehängt zu haben. Er ist
ferner geständig, in dem festgestellten Umfang an den Verbrechen des

Kommandos 99 sowie bei der Erschießung mehrerer ihm unbekannter Personen vor dem DAW-Gelände mitgewirkt zu haben. Die Feststellungen über die Verbrechen des Angeklagten als Angehöriger der 20. SS-Grenadier-Division beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten.

Mehrfach hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung, und zwar in bezug auf bestimmte von den Zeugen geschilderte Verbrechenshandlungen erklärt, daß er sich dieser bestimmten Einzelvorkommnisse nicht mehr entsinnen könne. Diese Erklärungen vermögen jedoch nicht die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen zu beeinträchtigen. Bei der Vielzahl von Verbrechen, die der Angeklagte an einer großen Anzahl ihm häufig persönlich unbekannter Häftling begangen hat, ist es durchaus möglich, daß er sich nicht aller Einzelheiten erinnert. Den Zeugen dagegen, die einzelne Verbrechen des Angeklagten beobachteten oder persönlich erlitten, hat sich seine Person verständlicherweise genau eingeprägt.

Der Angeklagte ist auch geständig, im Jahre 1933 an der Erschlagung des Arbeiters R. teilgenommen zu haben. Er bestreitet lediglich, ihn gemeinsam mit Bork unter Mißhandlungen in die Wachstube des KZ Lichtenburg getrieben zu haben. Das Oberste Gericht hat seinen insoweit getroffenen Feststellungen jedoch im Hinblick auf die mehrfach im Verfahren augenfällig gewordenen Erinnerungslücken des Angeklagten die Aussage des Zeugen Sch. zugrunde gelegt, aus der sich dieser Sachverhalt ergibt. Aus den gleichen Gründen ist es auch nicht der Erklärung des Angeklagten gefolgt, daß er an der vom Zeugen K. geschilderten Ermordung zweier sowjetischer Kriegsgefangener im bzw. vor dem Bad nicht mitgewirkt habe.

Nicht erwiesen wurde dagegen, daß der Angeklagte im Jahre 1933 im KZ Lichtenburg den Häftling H. getötet hat. Der Angeklagte bestreitet diese Tat. Zwar hörte der Zeuge Sch., als er sich im Herbst 1933 im Arrest des KZ Lichtenburg befand, daß an einem Abend mehrere SS-Leute, unter denen er meinte, den Angeklagten an seiner Stimme erkannt zu haben, die Nachbarzelle betraten, in der sich ein ihm nicht näher bekannter Häftling befand. Der Zeuge vernahm kurze Zeit darauf, daß dieser Häftling von den SS-Leuten geschlagen wurde und vor Schmerzen schrie. Nach etwa 15 bis 20 Minuten verstummten die Schreie. Als die SS-Leute die Zelle wieder verließen, hörte der Zeuge, wie ein SS-Mann, dessen Stimme er als die des Angeklagten zu erkennen glaubte, sagte: „Der hängt da, wie ein abgestochenes Karnickel; ich habe ihm noch 18 Dolchstiche gegeben.“ Wie der Zeuge später feststellen konnte, war sein Zellennachbar an dem betreffenden Abend tatsächlich ermordet worden. Durch diese nur auf dem Gehör beruhenden Wahrnehmungen des Zeugen kann jedoch nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, daß der Angeklagte tatsächlich an der Ermordung des Häftlings teilgenommen hat, da die damaligen örtlichen Gegebenheiten einen möglichen Irrtum des Zeugen nicht ausschließen.

Zur Gewährleistung des völkerrechtlichen Schutzes des Friedens und der Menschenrechte entstanden neben dem Prinzip der Ächtung des Angriffskrieges und der Gewaltanwendung zwischen den Staaten als ein grundlegendes Prinzip des neuen, demokratischen Völkerrechts das Recht und die Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung sowohl derjenigen, die Verbrechen gegen den Frieden verüben, als auch solcher Personen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen. Dieses Prinzip fand seinen Niederschlag insbesondere im Londoner Viermächteabkommen über die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher und dem zugleich vereinbarten Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945, im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg vom 1. Oktober 1945 sowie in dem Beschluß der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1945 (Entschließung Nr. 95-I), mit dem diese Rechtsakte prinzipiell bestätigt wurden. Die Verletzung der völkerrechtlichen Regeln und Bräuche der Kriegsführung war bereits durch das Haager Abkommen und die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 zum Kriegsverbrechen erklärt worden. Die Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Aggression Hitler-Deutschlands verübt worden waren, wurde außerdem im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, Abschnitt III, Ziffer 5, ausdrücklich festgelegt. Dazu gehören auch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die gegenüber deutschen Antifaschisten begangen wurden, weil sie gegen den deutschen Faschismus und Militarismus und die Weltherrschaftspläne der deutschen Imperialisten kämpften. Sie waren deshalb Verfolgungen und blutigstem Terror ausgesetzt, sie wurden der Freiheit beraubt und viele von ihnen getötet, damit die Aggression Hitler-Deutschlands möglichst ungestört vorbereitet und durchgeführt werden konnte. Zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehören aber vor allem auch die gegenüber Angehörigen des jüdischen Volkes begangenen millionenfachen Verbrechen des Hitler-Faschismus, deren Ziel, die „Endlösung der Judenfrage“, das heißt die Ausrottung des jüdischen Volkes, gleichzeitig ein Verbrechen des Völkermordes war.

Die völkerrechtliche Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, ist für die Deutsche Demokratische Republik, in der Faschismus und Militarismus mit ihren Wurzeln ausgerottet sind und deren Politik der Sicherung des Friedens dient, gemäß Artikel 5 ihrer Verfassung ebenso verbindlich, wie alle Normen und Prinzipien des demokratischen Völkerrechts. Sie entspricht gleichzeitig der

hohen Verantwortung der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur gegenüber dem deutschen, sondern gegenüber allen europäischen Völkern, das verbrecherische Erbe des deutschen Faschismus und Militarismus zu überwinden und den Ausbruch eines 3. Weltkrieges von deutschem Boden aus zu verhindern. Deshalb bestimmt Artikel 144 Abs. 2 der Verfassung, daß den bestehenden Bestimmungen zur Überwindung des Nationalsozialismus und Militarismus und zur Wiedergutmachung des von ihnen verschuldeten Unrechts nicht die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte entgegengehalten werden können. Den vorrangig geltenden völkerrechtlichen Normen stehen daher auch die im nationalen Strafrecht enthaltenen Verjährungsbestimmungen nicht entgegen. Das trifft auch auf die durch den Angeklagten begangenen Straftaten zu, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu kennzeichnen sind und damit der Verjährung nicht unterliegen.

Der Angeklagte ist schuldig, in der Zeit der faschistischen Gewaltherrschaft in Deutschland als Hauptscharführer des SS-Totenkopf-Verbandes und der Waffen-SS in Konzentrationslagern und auf dem Territorium der UdSSR schwerste vorsätzliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen zu haben, die sich gegen das Leben und die Gesundheit einer nicht mehr feststellbaren Anzahl von Menschen richteten und als Mord (§ 211 StGB), Beihilfe zum Mord (§§ 211, 49 StGB), Mordkomplott (§ 49 b StGB) und gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 223 a StGB) strafbar sind.

Der Angeklagte hat Verbindungen angehört, die Verbrechen gegen das Leben bezweckten oder als Mittel für andere verbrecherische Ziele in Aussicht nahmen. Er gehörte als Oberscharführer und als Hauptscharführer sowohl dem SS-Totenkopf-Verband als auch später der Waffen-SS an, den wichtigsten Stützen des faschistischen deutschen Imperialismus bei der Verwirklichung seiner Ausrottungspolitik.

Im Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg wurde über die SS festgestellt:

„Die SS wurde für Zwecke eingesetzt, welche gemäß der Satzung des Gerichtshofes verbrecherisch waren, nämlich für die Verfolgung und Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Tötungen in Konzentrationslagern, Übergriffe in der Verwaltung besetzter Gebiete, Durchführung des Zwangsarbeitsprogramms sowie Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen.“

Aus diesen Gründen erklärte das Internationale Militärtribunal die SS als verbrecherische Organisation.

Der Einsatz des Angeklagten zunächst im Bewachungspersonal, später als Kommandoführer und Angehöriger der Stamm-Mannschaft des KZ

Lichtenburg und als Angehöriger des Kommandanturstabes des KZ Buchenwald, des unmittelbar ausführenden Organs der SS-Leitung dieses KZ, als Angehöriger des berüchtigten Kommandos 99 und als stellvertretender Zugführer in der 20. SS-Division läßt erkennen, daß der Angeklagte innerhalb der verbrecherischen, zum systematischen Massenmord bestimmten SS-Organisation die Ziele des Faschismus mit großer Aktivität durchsetzte. Es liegt deshalb unter Zugrundelegung des zur Tatzeit geltenden deutschen Strafrechts ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 49 b Abs. 2 StGB vor.

Der Angeklagte ist auch der gefährlichen Körperverletzung schuldig. Die von ihm in den Konzentrationslagern Lichtenburg und Buchenwald an Häftlingen begangenen zahlreichen Mißhandlungen, insbesondere die Auspeitschungen auf dem sogenannten Prügelbock und das „Baumhängen“, sind teils gemeinschaftlich, teils unter Verwendung von Hieb- und Stichwaffen begangen worden und stellten außerdem in zahlreichen Fällen eine das Leben der betreffenden Häftlinge bedrohende Behandlung dar. Die Brutalität und Grausamkeit, mit welcher der Angeklagte dabei vorging, zeigen sich nicht nur darin, daß er die in körperlich schlechtem und gesundheitlich angegriffenem Zustand befindlichen Häftlinge auf dem Prügelbock mit einem Knüttel in die Nierengegend schlug und die Qualen derjenigen, die „Baumhängen“ mußten, dadurch erhöhte, daß er sie hin- und herschaukelte; sie sind insbesondere auch daraus erkennbar, daß sich mehrere der von ihm mißhandelten Häftlinge selbst das Leben nahmen, um weiteren unmenschlichen Quälereien zu entgehen. Der Angeklagte war insoweit aus §§ 223, 223 a StGB zu bestrafen.

Der Angeklagte ist auch des schwersten Verbrechens, des Mordes in einer nicht genau feststellbaren Anzahl von Fällen schuldig. Die Todesopfer sind in erster Linie Sowjetsoldaten gewesen, die in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten waren. Sie standen unter dem Schutz der Kriegsgesetze und Kriegsbräuche, die — auch ohne Festlegung in geschriebenem Völkerrecht, wie der Haager Konvention — das Leben kriegsgefangener Gegner als unantastbar erklären. Der Angeklagte hat zum größten Teil mittels der im KZ Buchenwald zu diesem Zweck eingerichteten, als Arztzimmer getarnten sogenannten Genickschußanlage, eigenhändig mindestens 100 bis 150 sowjetische Kriegsgefangene getötet. Im übrigen hat er im bewußten und gewollten nach vorgefaßtem Plan vollzogenen Zusammenwirken mit anderen Angehörigen des Kommandos 99 an der Ermordung von etwa 1000 weiteren Kriegsgefangenen als Täter mitgewirkt. Dieser als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen zu kennzeichnende Massenmord erfolgte wegen der konsequenten politischen Einstellung und Haltung dieser Kriegsgefangenen gegen den Faschismus. Beim Angeklagten liegen deshalb niedrige Beweggründe im Sinne des § 211

Abs. 2 StGB vor, welche diese Tötungshandlungen ebenso wie die heimtückische Begehungsart als Mord qualifizieren.

Als gemeinschaftlicher Mord sind auch jene Tötungshandlungen zu beurteilen, an denen der Angeklagte bei anderen Gelegenheiten mitgewirkt hat. Die beiden sowjetischen Kriegsgefangenen, die am Bad getötet wurden, indem sie mit Knüppeln geschlagen und einer von ihnen in einem mit Flüssigkeit gefüllten Bottich untergetaucht wurde, sind ebenso wie jene zehn Personen, die hinter der Elektriwerkstatt erschossen wurden, durch den Angeklagten und seine Komplizen aus den gleichen niedrigen Beweggründen ermordet worden, die auch den Massenmorden im Pferdestall und den anderen von ihnen begangenen Untaten zugrunde lagen, aus abgrundtiefem Haß gegen alles, was dem Faschismus Widerstand entgegensetzte oder entsprechend der Naziideologie als rassistisch minderwertig betrachtet wurde.

Der Angeklagte ist auch des Mordes schuldig, soweit er durch brutale Auspeitschungen oder das sogenannte Baumhängen den Tod von Häftlingen herbeigeführt hat. Er mißhandelte seine Opfer mit besonderer Brutalität und trachtete danach, ihre Qualen zu erhöhen, indem er auf die Nierengegend schlug oder am Körper solcher Häftlinge, die „Baumhängen“ mußten, zog oder diesen hin- und herbewegte. Die dadurch entstehenden lebensgefährlichen inneren Verletzungen waren ihm bekannt, wie er in der Hauptverhandlung ausgesagt hat. Er kannte auch das Verbot, den auf diese Weise Gemarterten ärztliche Hilfe zukommen zu lassen. Der Angeklagte hatte ebenso wie die anderen an diesen Untaten beteiligten SS-Leute hierfür nicht die geringste Bestrafung zu erwarten, er durfte sogar auf eine Belohnung rechnen. Ihm können daher keinerlei Hemmungen oder irgendwelche Bedenken bei der Ausführung seiner Verbrechen unterstellt werden, die der Annahme eines vorsätzlichen Tötungsverbrechens entgegenstehen und den Tod der Häftlinge als lediglich fahrlässig herbeigeführte Folge seiner Mißhandlungen erscheinen lassen würden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Angeklagte in diesen Fällen den möglichen Tod dieser seiner Opfer in seinen Willen aufgenommen und er sich demzufolge bedingt vorsätzlich des Mordes schuldig gemacht hat.

In gleicher Weise ist der Angeklagte des gemeinschaftlich begangenen Mordes schuldig, soweit er im August 1933 in der Wachstube des KZ Lichtenburg an der Tötung des Arbeiters R. teilgenommen hat. Daß auch diese Tötung entgegen der Auffassung der Verteidigung vorsätzlich erfolgte, ergibt sich aus der Anzahl und der Wucht der mit Schlaginstrumenten gegen R. geführten und zum großen Teil auf den Kopf gezielten Schläge, die dessen Tod unmittelbar herbeigeführt haben. Der Angeklagte leistete dabei einen entscheidenden Tatbeitrag, indem er gemeinsam mit Bork den Arbeiter R. bereits mit Schlägen in die Wachstube trieb und dort wei-

ter auf ihn einschlug. Daß er das lediglich deshalb tat, weil R. gegenüber KZ-Häftlingen auf der Straße sein Mitgefühl ausgesprochen hatte, kennzeichnet, daß er auch dieses Tötungsverbrechen aus niedrigen Beweggründen begangen hat.

Die von dem Angeklagten in der 20. SS-Division vorgenommenen Zuführungen von Männern, Frauen, Kindern und Greisen aus der Zivilbevölkerung zu den SS-Dienststellen sind Kriegsverbrechen im Sinne des Artikels 6 b des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes von Nürnberg. In dieser Bestimmung sind — und das entspricht im wesentlichen Artikel 46 der zur Tatzeit wirksam bestehenden Haager Konvention — als zu ahndende Kriegsverbrechen ausdrücklich die an der Zivilbevölkerung eines besetzten Gebietes begangenen Tötungen und Mißhandlungen aufgeführt. Diese Handlungen des Angeklagten stellen sich nach dem zur Tatzeit geltenden deutschen Strafrecht als Beihilfe zum Mord dar (§§ 211, 49 StGB). Ihm war bekannt, daß diese Personen ausnahmslos erschossen wurden. Er wußte auch, daß diese Verbrechen den gleichen niedrigen Beweggründen entsprangen, mit denen er seine Tötungen begangen hatte, nämlich der Verwirklichung der Ausrottungspläne des verbrecherischen Hitler-Regimes.

Die zahlreichen in ihrer Art und Schwere unterschiedlich charakterisierten Verbrechen des Angeklagten sind in fortgesetzter Handlung begangen; sie richteten sich durchweg gegen die Gesundheit und das Leben friedliebender Menschen, stehen im zeitlichen Zusammenhang und dienten stets den gleichen Zielen, der Aufrechterhaltung des faschistischen Terrorregimes und der Verwirklichung seiner menschenfeindlichen Pläne auf innen- und außenpolitischem Gebiet. Die einzelnen Straftaten des Angeklagten stellen daher jeweils nur Teilakte eines einheitlichen Verbrechens dar, so daß es wegen der Tötung des Arbeiters H., an der die Beteiligung des Angeklagten nicht erwiesen ist, keines ausdrücklichen Freispruches bedarf.

Die gegen den Angeklagten auszusprechende Strafe ist dem Strafraumen des Strafgesetzes zu entnehmen, das die schwerste Strafe androht. Das ist § 211 StGB.

Angesichts der Vielzahl und der außerordentlichen Intensität und Brutalität der begangenen Tötungsverbrechen ist die Anwendung des in Abs. 3 des § 211 StGB vorgesehenen Ausnahmefalles, der an Stelle der Todesstrafe den Ausspruch einer lebenslangen Zuchthausstrafe zuläßt, nicht gerechtfertigt.

Die Annahme des Ausnahmefalles kann auch nicht darauf gestützt werden, daß der Angeklagte seine Verbrechen auf Grund ihm persönlich gegebener oder allgemein erlassener Befehle begangen hat. Ein Handeln auf Befehl, das völkerrechtlich und strafrechtlich keinen Rechtfertigungs- oder

Strafausschließungsgrund darstellt, kann zwar als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden. Im vorliegenden Falle stehen dem jedoch das Ausmaß und die jahrelange Dauer der Verbrechen des Angeklagten sowie die Tatsache entgegen, daß er nicht den geringsten Versuch unternommen hat, sich der Ausführung der Verbrechen zu entziehen. Er hat vielmehr bei ihrer Durchführung, bei der es zudem um die Tötung Wehrloser ging, eine beträchtliche eigene Initiative entwickelt, trat in vielen Fällen brutaler auf, als er es selbst nach den ihm erteilten Weisungen sein sollte, und hat für seine Verbrechen Vorteile niedrigster Art entgegengenommen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen konnten auch die von der Verteidigung vorgetragenen Umstände, nämlich die persönliche Entwicklung des Angeklagten, seine Erziehung im Elternhaus und in der SS sowie seine Tätigkeit nach der Zerschlagung des deutschen Faschismus, nicht zur Anwendung des Ausnahmefalles des § 211 Abs. 3 StGB führen. Es war vielmehr dem Antrage des Generalstaatsanwaltes entsprechend auf die Todesstrafe zu erkennen.

Wegen der außerordentlichen Verwerflichkeit der von dem Angeklagten begangenen Verbrechen waren ihm die bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB auf Lebenszeit abzuerkennen.

4

1. Der Hauptträger des organisierten Menschenhandels ist der westdeutsche Staat mit seinen Dienststellen. Er tritt sowohl als aktiver Organisator auf, fördert aber auch gleichzeitig den Menschenhandel durch andere politische und wirtschaftliche Organisationen.

Neben den westdeutschen Staatsorganen und sonstigen Einrichtungen und Organisationen organisieren und finanzieren sowohl die westdeutschen als auch die ausländischen imperialistischen Geheimdienste den Menschenhandel.

2. Der kalte Krieg ist nach Art. 6 a des Statuts des IMT völkerrechtlicher Teil der Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges. Der kalte Krieg ist völkerrechtlich ein Verbrechen gegen den Frieden.

In Form des Menschenhandels ist der kalte Krieg darüber hinaus ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.